zu Ginlegung von Rechtsmitteln u. dal.; wenn nämlich auch bas Gesetz ben Ausbruck Verjährung mit Bezug auf die Verabfäumung ber erwähnten achttägigen Frist zu Anbringung ber Anzeige beim Gerichtspräsidenten wirklich gebraucht, so ift boch klar, daß dieser Ausbruck hier nicht im technischen Sinne, sonbern vielmehr in einer weitern Bedeutung, in welcher jeder durch Zeitablauf eintretende Rechtsverlust als Verjährung bezeichnet wird, gebraucht ist. Denn die Berjährung ber Strafverfolgung und bezw. bei Antragsbelitten Die Antragsverjährung und die daherigen Fristen sind keineswegs durch die erwähnte Bestimmung ber Strafprozefordnung, sondern durch § 42 u. ff. bes solothurnischen Strafgesethuches normirt. (Bgl. insbesondere § 45 des cit. Gesetzes.) Nun ist das Obergericht des Kantons Solothurn in feinem angefochtenen Urtheile, wenn auch allerbings diese Ansicht in den Entscheidungsgrunden nicht mit voller Rlarheit ausgesprochen ist, doch sachlich offenbar davon ausgegangen, daß ber Rläger im vorliegenden Falle seinerseits alles gethan habe, was ihm zu Wahrung der in Frage stehenden Präflufivfrist zu thun obgelegen habe, und die Berspätung der schriftlichen Abfassung ber Anzeige lediglich durch ein Bersehen des Richters herbeigeführt worden sei und daß nun in biesem Falle nach Sinn und Geist bes Gesetzes die Partei, welche ihrerseits Alles gethan habe, um die ihr obliegende Handlung rechtzeitig vorzunehmen, ein Rechtsnachtheil nicht treffen durfe. vielmehr die Frist als gewahrt zu betrachten sei. Diese Auffassung kann nun jedenfalls nicht als eine offenbar gesehwibrige und willfürliche bezeichnet werden. Denn einerseits ift klar, bak ber Kläger, als er bem Richteramte Olten-Bösgen die friedens= richterliche Bescheinigung binnen nütlicher Frist einreichte, damit eben die Anzeige bei dieser Behörde erstatten wollte und daß es nun gemäß § 110 ber solothurnischen St. D. Sache bieser Behörde gewesen wäre, dieselbe zu Protokoll zu nehmen und andrerseits ist gewiß auch die Ansicht, daß, wenn eine Partei eine binnen einer bestimmten Pratlufivfrist bei einer Umtsstelle vorzunehmende Handlung ober Erklärung, soviel an ihr, rechtzeitig bewirft, dagegen der mit der Entgegennahme und Protokollirung u. bal. beauftragte Beamte diese verfaumt, die Frift

als gewahrt zu betrachten sei, jedensalls keine offensichtlich unbegründete und auf willfürlicher Verletzung des Gesetzes beruhende.

3. Beruht aber somit die angesochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Solothurn keineswegs auf einer willkürlichen Berletzung des Gesetzes, so kann vorliegend von einer Rechtsverweigerung oder einer Berletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gesprochen werden. Wenn nämlich Returrent sich zu Begründung seiner Beschwerde auch noch auf die vom Obergerichte des Kantons Solothurn an die Untergerichte erlassene allgemeine Weisung betressend das Versahren in Ehrverletzungsuntersuchungen berufen hat, so ist nicht einzusehen, inwiesern diese Weisung, welche lediglich die bis dahin von den Untergerichten beobachtete rechtsirrthümliche Prazis, auf welcher das im vorliegenden Falle vom Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen begangene Versehen beruhte, für die Zukunst zu beseitigen bestimmt ist, ein versassungsmäßiges Recht des Kekurrenten verletzen sollte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

53. Urtheil vom 9. Juli 1881 in Sachen Boßhard und Genossen.

A. Den Rekurrenten, welche als Angestellte und Arbeiter der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen den Tag über in setzterer Ortschaft arbeiten, dagegen in den benachbarten zürcherischen Gemeinden Feuerthalen, Flurlingen, Uhwiesen, Dachsen, Benken, Rheinau und Marthalen wohnen, wohin sie jeweisen Abends und über den Sonntag zurücksehren, wurden seitens des Gemeindrathes von Neuhausen Steuerzeddel zugestellt, wonach

sie zu Versteuerung ihres aus ihrer Berufsthätigkeit fließenden Einkommens im Kanton Schaffhausen aufgefordert wurden.

B. Siegegen refurrirten nun Eduard Boghard in Feuerthalen, Martin Muller in Flurlingen und Gottfried Bogel eben baselbst in eigenem Namen fowie als Bevollmächtigte von 58 andern Angestellten und Arbeitern der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen an das Bundesgericht; in ihrer Refursschrift führen fie aus, daß fie im Ranton Burich fest domizilirt seien, bort auf bem Staatssteuerregister stehen und ihre Steuern bezahlen muffen und daß demnach ihre Besteuerung im Kanton Schaffhausen eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Der Gemeinderath von Neuhausen stütze zwar die fragliche Steuerforderung auf § 16 Abf. 2 bes ichaffhausenschen Gefetes über die direften Staatssteuern vom 23. September 1879, wo= nach "Personen, welche nicht im Kanton wohnen, aber eine re-"gelmäßige Berufsthätigfeit in bemfelben ausüben, für bas aus "biefer Berufsthätigfeit herrührende Gintommen im Kanton "steuerpflichtig seien." Allein nach einer Reihe von bundesgerichtlichen Entscheidungen, wofür insbesondere auf die Entschei= bung in Sachen des Kantons Thurgan gegen ben Kanton Zurich vom 19. Juni 1875 und auf diejenige in Sachen Karften vom 11. November 1876 Bezug genommen wird, fonne wohl nicht zweifelhaft sein, daß bem Kanton Zurich bas beffere Recht zur Besteuerung bieses Ginkommens zustehe. Sebenfalls aber können fte nicht in zwei Kantonen, sondern nur in einem berselben besteuert werben. Es werbe baher beantragt, bas Bunbesgericht möchte ihre Besteuerung in Neuhausen als unzulässig erklären. Gang eventuell werbe die Beschwerde auch gegen ben Kanton Burich gerichtet und verlangt, daß biefer angehalten werde, fie aus seinem Staatssteuerregister als Gintommenssteuerpflichtige zu streichen.

C. Nachdem das Bundesgericht gegenüber einer diesbezüglichen Sinwendung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen am 19. März 1881 beschlossen hatte, auf eine materielle Beurtheilung des Refurses einzutreten, machte der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen in einläßlicher Bernehmlassung geltend: Der Kanton Schaffhausen beanspruche nach den Bestim-

mungen bes Steuergesetzes vom 23. September 1879 (Art. 7, 9 und 16 besselben) lediglich bas Recht, bas aus ber im Kanton Schaffhaufen ausgeübten Berufsthätigfeit fließende Ginkommen ber Refurrenten zu besteuern, mahrend er auf eine Besteuerung allfälligen Bermögens berfelben keinen Anspruch erhebe, vielmehr damit einverstanden sei, daß letteres bem Besteuerungsrechte bes Wohnortskantons unterstehe. Bezüglich bes Berufseinkommens ber Refurrenten bagegen, welches im Ranton Schaffbausen verdient werde, stebe biesem Kanton bas bessere Recht zur Besteuerung ju. Denn diefes Einkommen erscheine als ein besonderes Steuersubjekt ober Steuerobiekt, welches, wie der Beruf selbst, im Kanton Schaffhausen "Domizil" habe; auch genießen die Refurrenten im Ranton Schaffhausen ben Schutz bes Staates und alle staatlichen Ginrichtungen. Die geographischen Berhältnisse bes Kantons Schaffhausen, welche es mit sich bringen, daß einige gurcherische Ortschaften gleichsam als Borftabte ber Stadt Schaffhausen erscheinen, machen es auch nothwendig, bag biese Regel festgehalten werbe, wenn nicht eine ganze Reihe von Versonen, welche ihren Berdienst in der Stadt Schaffhausen haben, ber fantonalen Besteuerung lediglich beghalb entgeben follen, weil sie ihre Wohnung etwas außerhalb die Stadt verlegen. Umgekehrt wurde benn auch dem Ranton Zurich das Recht zusteben, bas aus einer in bortigem Ranton ausgeubten Beruf3= thätigkeit fließende Ginkommen folder Personen, welche im Ranton Schaffbausen mobnen, seinerseits zur Besteuerung beranguziehen. Demnach werde beantragt, es sei der Refurs als unbegründet abzuweisen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich dagegen trägt auf Abweisung des Begehrens der Regierung des Kantons Schaff-hausen an, indem er bemerkt: Nach Art. 4 und 35 des zürcherischen Gesehes über die Bermögens-, Einkommens- und Aktiv-bürgersteuer sei der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen der Einkommenssteuer unterworfen. Da nun der Kanton Schaffhausen ebenfalls einen auf seine Gesetzgebung gegründeten Anspruch auf Besteuerung des fraglichen Einkommens der Rekurrenten erhebe, eine Doppelbesteuerung aber

bundesrechtlich unzulässig sei, so musse sich fragen, welchem der beiden Kantone das bessere Recht zur Besteuerung zustehe. Für die Beantwortung dieser Frage musse nun aber sestgehalten werden, daß das bessere Recht sich an die Person des Erwerbenden resp. dessen Wohnsitz und nicht an die Mittel des Erwerbes knüpse. Der Wohnort gebe dem Einwohner Schutz in allen Richtungen, wogegen er aber auch die Steuer dort zu entrichten habe. Dafür, daß der Arbeiter am Orte seines Erwerbes sein Sinkommen zu versteuern habe, spreche gar kein Grund, da ja dort schon der Arbeitgeber sein Vermögen, sein Einkommen und seinen Erwerb versteuere.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Da vorliegend zwei Kantone die Steuerhoheit in Betreff des nämlichen Subjektes und Objektes für die gleiche Zeit beanspruchen, so liegt eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung zweisellos vor und es muß sich daher lediglich fragen,
 welchem der beiden Kantone das bessere Recht zur Besteuerung
 zustehe.
- 2. Nun hat die bundesrechtliche Pragis stets festgehalten, daß das bewegliche Vermögen und das Ginkommen am Wohnorte des Pflichtigen zu versteuern find, und bas aus einer bestimmten Gewerbethätigkeit fliefende Ginkommen nur bann am Orte, wo biese Gewerbethätigkeit ausgeübt wird, versteuert werden muß, wenn dort, wie z. B. bei einer handelsniederlassung und bergleichen, ein Beschäftsdomigil des Gewerbetreibenden begründet ist (veral, Die Entscheidungen des Bundesrathes vom 29. April 1868 in Sachen Epitaux, Bundesblatt 1869 I Seite 972, in Sachen Merian vom 18. Mai 1874, Bundesblatt 1875 II Seite 584; Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen des Kantons Thurgau, Amtl. Samml. I Seite 30 u. f. f.). An diesem Grundsate muß burchaus festgehalten werden, benn es ist flar, daß ber Bürger zunächst unter dem Schute und der Hoheit desjenigen Kantons steht, in welchem er fein Domizil hat, baß er dort die burgerlichen Rechte ausübt, die öffentlichen Ginrichtungen benutt u. f. w. und daher auch dort für sein bewegliches Bermögen und Gin= kommen steuerpflichtig sein muß. Dieser Grundsat aber muß nothwendigerweise ju Gutheißung des Refurses führen; benn es ift nicht bestritten, daß die Refurrenten im Kanton Burich

domizilirt seien, während davon, daß für sie etwa ein Geschäftszdomizil im Kanton Schaffhausen begründet sei, offenbar überall nicht die Rede sein kann; denn für den bloßen Angestellten oder Arbeiter in einer Fabrik u. dgl. wird ein Geschäftsdomizil am Orte des Geschäftes keineswegs begründet; vielmehr trifft dies nur für den Inhaber des Geschäftes zu (vergleiche die oben angesführten Entscheidungen des Bundesrathes).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es ist demnach der Kanton Schafshausen nicht berechtigt, die Rekurrenten für ihr Ginkommen in Besteuerung zu ziehen.

54. Uriheil vom 16. Juli 1881 in Sachen Wanner.

A. Jakob Wanner, gew. Wirth von Spelfofen in Bern, befist in ber Stadt Bern ein Grundstück, welches im Jahre 1876 für eine Kaufrestanzforderung von 18 991 Fr. 50 Cts., die sich indeß in der Folge durch Abschlagszahlungen bis auf 14 991 Fr. 50 Cts. vermindert hat, ju Gunften des Johann Friedrich Müller allié Bruppacher, Fabrikanten in Wöschnau, Kantons Solothurn, und seiner Kinder erfter Ehe hupothekarisch verhaftet war. Im Jahre 1877 war fragliches Rapital, welches Jakob Wanner bei Berechnung des Grundsteuerkapitals gemäß § 52 bes bernischen Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 in Abzug brachte, seitens ber Gläubiger im Kanton Bern versteuert worden. Bom Jahre 1878 hinweg verweigerte indeß J. F. Muller die Steuer im Ranton Bern mit ber Behauptung, er muffe fragliche Forderung an seinem und seiner Kinder Wohnorte im Kanton Solothurn versteuern. Da Jakob Wanner nichtsbestoweniger während der folgenden Jahre das fragliche Kapital bei Berechnung seines Grundsteuerkapitals in Abzug gebracht hatte, so wurde er von der Amtsschaffnerei Bern mit Schreiben vom 27. Oktober 1880 gemäß § 35 Abs. 3 bes citirten Steuergesetzes für den fünffachen Betrag der infolge beffen dem bernischen Fistus entgangenen Steuer für die Jahre